

## Merkblatt zur Prüfpflicht von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) verlangt für viele **Heizöltanks**, **Diesellagertanks** und andere Anlagen neben der Kontrolle durch den Anlagenbetreiber (in der Regel Grundstückseigentümer) **regelmäßige Überprüfungen durch dafür zugelassene Sachverständige\***.

Mit diesem Merkblatt können Sie sich als Grundstückseigentümer und Betreiber einer Anlage informieren, ob eine **Prüfpflicht besteht**. Ist eine Überprüfung ihrer Anlage erforderlich, ist ein Sachverständiger zu beauftragen, die Prüfung durchzuführen. Den gesamten Wortlaut des § 12 VAwS „Überprüfung von Anlagen“ finden Sie auf der nachfolgenden Seite.

### Prüfpflichtig sind:

Anlagen	Innerhalb eines Wasserschutzgebietes	Außerhalb eines Wasserschutzgebietes
Unterirdische Anlagen (z. B. Erdtanks)	Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	
	Wiederkehrend spätestens 2,5 Jahre nach der letzten Überprüfung	Wiederkehrend spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage</li> <li>• Wenn die Anlage stillgelegt wird</li> </ul>	
Oberirdische Anlagen mit einem Gesamtrauminhalt über 1.000 l bis 10.000 l	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung <sup>1)</sup></li> <li>• Vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage <sup>1)</sup></li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederkehrend spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung, <b>bei der Lagerung von Heizöl erst ab 5.000 l</b></li> <li>• Wenn die Anlage stillgelegt wird</li> </ul>	Keine wiederkehrende Prüfung, keine Prüfung, wenn die Anlage stillgelegt wird
<b>Seit 10.06.2004 NEU!!!!</b> Oberirdische Anlagen mit einem Gesamtrauminhalt über 10.000 l. <b>Für bestehende Anlagen erstmalige Prüfung bis zum 31.12.2006 !</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung</li> <li>• <b>Wiederkehrend spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung</b></li> <li>• Vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage</li> <li>• Wenn die Anlage stillgelegt wird</li> </ul>	

1) Die Prüfungen entfallen bei Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten, wenn die Anlagen von einem Fachbetrieb nach § 19 I WHG aufgestellt und eingebaut werden und der Fachbetrieb der zuständigen Behörde (Untere Wasserbehörde) den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage auf einem amtlichen Vordruck bescheinigt.

Mit den erforderlichen Prüfungen sind anerkannte Sachverständige gemäß § 11 VAwS zu beauftragen. Ein Auszug aus der Liste der anerkannten Sachverständigenorganisationen und weitere Informationen können beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt angefordert werden. Eine Gesamtübersicht gibt es im Internet unter [www.lua.nrw.de](http://www.lua.nrw.de)

## § 12 VAwS Überprüfung von Anlagen

(1) Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Sachverständige nach § 11 überprüfen zu lassen

1. unterirdische Behälter und Rohrleitungen,
2. Anlagen mit oberirdischen Anlagenteilen für wassergefährdende Flüssigkeiten und feste Stoffe, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind, mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 1 m<sup>3</sup>.

Die Prüfungen entfallen bei Anlagen, die nicht gem. Abs. 2 wiederkehrend prüfpflichtig sind, wenn die Anlagen von einem Fachbetrieb aufgestellt und eingebaut werden und der Fachbetrieb der zuständigen Behörde den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage unter Verwendung des im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen unter der Gliederungsnummer 770 eingeführten Musters bescheinigt oder wenn es sich um Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab handelt.

(2) Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nrn. 2 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Sachverständige nach § 11 überprüfen zu lassen

1. unterirdische Behälter und Rohrleitungen,
2. Anlagen mit oberirdischen Anlagenteilen für wassergefährdende Flüssigkeiten und feste Stoffe, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind, mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 m<sup>3</sup>,
3. Anlagen mit oberirdischen Anlagenteilen für wassergefährdende Flüssigkeiten und feste Stoffe, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind, in Schutzgebieten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 1 m<sup>3</sup>, bei der Lagerung von Heizöl EL mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 5 m<sup>3</sup>.
4. Anlagen und Anlagenteile, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder in einer die Eignungsfeststellung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes ersetzenden Regelung vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.

(3) Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme.

(4) Die zuständige Behörde kann wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung (§ 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes) besondere Prüfungen anordnen, kürzere Prüffristen bestimmen oder die Überprüfung für andere als in Absatz 2 genannten Anlagen vorschreiben. Sie kann im Einzelfall längere Prüffristen gestatten und Anlagen nach Absatz 2 von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, dass eine von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.

(5) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigt werden.

(6) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, wenn die Anlage im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems überprüft wird (wie gem. Öko-Audit-Verordnung und/oder DIN EN ISO 14001) und dabei

1. die Anlage einer betriebsinternen Überwachung unterzogen wird, die den Vorgaben des § 19 i Wasserhaushaltsgesetz und der §§ 11 und 12 gleichwertig ist, insbesondere im Hinblick auf Häufigkeit der Überwachung, fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der prüfenden Personen, Umfang der Prüfungen, Bewertung der Prüfergebnisse, Mängelbeseitigung und
2. in entsprechend dem Managementsystem erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Nr. 1 eingehalten werden.

In diesem Fall genügt die Vorlage eines Jahresberichtes durch den Betreiber über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse.

(7) Der Betreiber hat dem Sachverständigen vor der Prüfung die für die Prüfung der Anlage notwendigen Unterlagen vorzulegen. Der Sachverständige hat über jede durchgeführte Prüfung einen Prüfbericht sowohl dem Betreiber als auch der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall festlegen, dass die nach § 11 anerkannte Organisation in den Fällen, in denen bei der Prüfung der Anlage keine Mängel festgestellt werden, anstelle der Übersendung des Prüfberichtes die Durchführung der jeweiligen Prüfung bestätigt.